Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Niders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit • Postfach 39 49 • 28029 Oldenburg

durch Postzustellungsurkunde

Rechtsanwälte
Günther, Heidel, Wollenteit, Hack, Goldmann
z. Hdn. Frau Rechtsanwältin Dr. John
Mittelweg 150

20148 Hamburg

F: 14.10.10
VF. 07.10.10
Widerspruch

EINGEGANGEN
14. SEP. 2010
Günther · Heidel · Wollenteit · Hack · Goldmann
Rechtsanwälte

Bearbeitet von
Frau Niemeyer
Telefon
0441 57026-179
E-Mail
Tanja.Niemeyer@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Oldenburg
09/0653MJ/C/mk, 24.07.2008	13.3 – 44010 / VIG 05-08	0441 57026-358	13.09.2010

Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz vom 24.07.2008
foodwatch e.V.

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Dr. John,

auf Ihren oben bezeichneten Antrag ergeht folgender

Bescheid:

1. Der von Ihnen mit Antrag vom 24.07.2008 begehrten Informationsgewährung nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG vom 05.11.2007 (BGBl. I S. 2558 ff.)) gebe ich statt, soweit die entsprechenden Informationen hier verfügbar sind und der Informationsgewährung Ausschluss- und Beschränkungsgründe des VIG nicht entgegenstehen. Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag auf Informationsgewährung ab.
2. Eine Übersendung der gewünschten Daten (Informationszugang) erfolgt gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 VIG erst nach Bestandskraft dieses Bescheides als pdf-Datei.
3. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

I. Sachverhalt

Mit Antrag vom 24.07.2008 begehrten Sie für Ihren Mandanten, den Verein foodwatch e.V, Auskunft zu Fleisch, Wild, Geflügel und –Erzeugnissen aus den Jahren 2006 und 2007. Sie stützen Ihren Antrag neben dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und dem Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz (NUIG) hauptsächlich auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

Im Einzelnen stellten Sie folgende Fragen:

1.) Wie viele Proben sind im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung in den Jahren 2006 und 2007 in Niedersachsen im Hinblick auf Fleisch, Wild, Geflügel und -Erzeugnisse insgesamt gezogen und überprüft worden?

2.) Wie viele Proben erfolgten davon a) als „Planproben", wie viele b) als „außerplanmäßige Proben" und nach welchen quantitativen und qualitativen Kriterien erfolgen Plan- und außerplanmäßige Proben jeweils?

3.) Wie viele Beanstandungen gab es bei den in den Jahren 2006 und 2007 gezogenen und untersuchten Proben im Hinblick auf Fleisch, Wild, Geflügel und –Erzeugnisse insgesamt und wie teilten sich diese auf unter a) Planproben und b) außerplanmäßige Proben?

4.) Wie viele der Proben wurden in den Jahren 2006 und 2007

   a) als gesundheitsschädlich beanstandet und worin bestand die Gesundheitsschädlichkeit konkret,

   b) als gesundheitsgefährdend beanstandet und worin bestand die Gesundheitsgefährdung konkret,

   c) aufgrund der Zusammensetzung/Beschaffenheit beanstandet und worin bestand insoweit der Grund der Beanstandung konkret,

   d) aufgrund der Kennzeichnung/Aufmachung beanstandet und worin bestand insoweit der Grund der Beanstandung konkret?

5.) In Bezug auf welche Betriebe konkret (Firmenbezeichnung) erfolgten die Beanstandungen, insbesondere auch im Hinblick auf Ziff. 4a) und b)?

6.) Wie und wann konkret wurde die Bevölkerung über die Beanstandungen informiert, insbesondere auch im Hinblick auf Ziff. 4a) und b)?

7.) Wie wurden die Beanstandungen verfolgt? Wurden oder werden strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen? Wenn nein, warum nicht?

8.) Welche Maßnahmen konkret wurden in Niedersachsen – gegebenenfalls zusätzlich zu den in Ziff. 7 geschilderten – ergriffen, um künftige Verstöße gegen lebensmittel- und kennzeichnungsrechtliche Vorgaben zu verhindern?

Unter dem 31.07.2008 bestätigte ich Ihnen den Eingang Ihres Antrages und bat Sie gleichzeitig um die Übersendung einer auf Sie lautenden Vollmacht. Zudem teilte ich Ihnen mit, dass aufgrund der Vielzahl am Verfahren zu beteiligender Dritter die vom Gesetz in § 4 Abs. 3 VIG vorgesehene erweiterte Regelfrist von zwei Monaten nicht einzuhalten sei und zur Beantwortung der Fragen 6 bis 8 noch ein Hinderungsgrund bestünde.

Die mit diesen Fragen begehrten Informationen fallen in Niedersachsen in den Aufgabenbereich der kommunalen Überwachungsbehörden. Für diese gab es zum damaligen Zeitpunkt noch keine Zuständigkeit, nach dem VIG tätig zu werden bzw. mir die von Ihnen beantragten Daten zur Verfügung zu stellen.

Mit Schreiben vom 21.08.2008 überreichten Sie mir eine auf Sie lautende Vollmacht und wiesen darauf hin, dass Belange Dritter von den Fragen 1 bis 4 nicht betroffen seien, so dass diese Informationen Ihrer Mandantin innerhalb der von § 4 Abs. 2 VIG vorgesehenen Regelfrist von einem Monat übermittelt werden könnten. Gleichzeitig wiesen Sie darauf hin, dass Sie Ihren Antrag nicht ausschließlich auf das VIG stützen würden. Insofern fragten Sie nach, warum Ihr Antrag noch nicht an die kommunalen Überwachungsbehörden übersandt worden sei.

Abschließend baten Sie noch um Mitteilung, in welchem Rahmen sich die Gebühren für Ihren Antrag bewegen würden. Auf jeden Fall gingen Sie davon aus, dass sich diese im Rahmen der VIGGebV bewegen würden.

Hierauf teilte ich Ihnen mit Schreiben vom 01.09.2008 zum einen mit, dass eine Informationsheraugabe nur vollständig und auch erst nach Bestandskraft gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 VIG erfolgen werde. Eine stückweise Herausgabe sehe das Gesetz nicht vor.

Zum anderen wies ich darauf hin, dass eine Weiterleitung Ihres Antrages nach dem IFG nicht in Betracht käme, da das IFG, wie auch die VIGGebV, nur für Bundesbehörden gelte.

Telefonisch wurde mit Ihnen am 04.09.2008 erörtert, welche Informationen Sie mit dem Begriff „Firmenbezeichnung" begehrten. Aufgrund des Gesprächs ergab sich folgende Aufteilung:

> Zu Frage 4 a) und b) begehren Sie die Bezeichnung des Probeentnahmebetriebes sowie des Herstellers, zu den Fragen 4 c) und d) lediglich die Bezeichnung des Herstellers.

Auf Ihre Sachstandsanfrage vom 17.10.2008 bzw. die Ihrer Mandantin vom 03.12.2008 konnte ich lediglich mitteilen, dass die Bearbeitung des Antrages aufgrund der erheblichen Zahl von am Verfahren zu beteiligender Dritten noch einige Zeit in Anspruch nehmen werde.

Vor der abschließenden Bescheidung Ihres Antrages traten Ende März 2010 noch Irritationen bzgl. der Frage auf, ob Ihr Mandant noch an seinem Antrag festhalten würde. Diese konnten aber in einem Telefongespräch am 21.04.2010 endgültig ausgeräumt werden.

II. Rechtliche Würdigung

Ihr Antrag ist auf Grundlage des VIG zulässig (dazu unter 1. – 4.) und begründet (dazu unter 5. – 7.), soweit nicht Ausschluss- und Beschränkungsgründe des VIG der Informationsherausgabe entgegenstehen.

Weitergehende Informationsansprüche nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) oder dem Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz (NUIG) liegen nicht vor. Das IFG wurde in Niedersachsen nicht in Landesrecht umgesetzt und gilt somit gem. § 1 Abs. 1 IFG nur für Behörden des Bundes. Ein Auskunftsersuchen nach dem NUIG in Verbindung mit dem UIG des Bundes scheidet aus, da Ihr Auskunftsersuchen keine Umweltinformation i.S.d. § 2 Abs. 3 UIG zum Gegenstand hat.

1.)

Zunächst kann festgestellt werden, dass Ihr Mandant als eingetragener Verein antragsberechtigte Person im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG ist.

Nach § 1 Abs. 1 VIG hat „Jeder" Zugang zu Informationen. Hierunter fallen sowohl natürliche als auch juristische Personen (vgl. Gesetzesbegründung BT-Drs. 16/5404 Seite 10). Als juristische Person zählt Ihr Mandant auch zum antragsberechtigten Personenkreis.

2.)

Der Antrag genügt auch dem Bestimmtheitserfordernis des § 3 Abs. 1 Satz 1 VIG, wonach der Antrag schriftlich und hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen muss, auf welche Information er gerichtet ist. Der Gesetzgeber (BR-Drs. 273/07, Seite 25) ergänzt dies noch dahingehend, dass ein Antrag dann hinreichend bestimmt ist, wenn aus ihm klar zu erkennen ist, welche Informationen begehrt werden (vgl. auch VG Frankfurt, Urteil vom 31.01.2008, 7 E 1487/07).

Diese Anforderungen werden auch dann erfüllt, wenn sich der Antragsteller zunächst einen allgemeinen Überblick über die bei der Behörde vorhandenen Daten verschaffen will (vgl. Beyerlein in Beyerlein/Borchert, Kommentar zum VIG, § 3 Rdnr. 10; Schoch, Kommentar zum IFG, § 7 Rdnr. 22). Vor dem Hintergrund, dass dem Antragsteller nicht genau bekannt ist,

welche Informationen der Behörde vorliegen, muss der Begriff „Bestimmtheit" weit ausgelegt werden (vgl. auch Beyerlein in Beyerlein/Borchert, Kommentar zum VIG, § 3 Rdnr. 7).

Alle diese Voraussetzungen sind bei Ihrem Antrag gegeben.

Ihr Antrag benennt

- eine exakte Lebensmittelgruppe (Fleisch- und Fleischerzeugnisse),
- den beanstandeten Zeitraum (die Jahre 2006 und 2007) als auch
- die begehrten Parameter (Hersteller / Probeentnahmeort / Beschaffenheit / Maßnahmen der Überwachungsbehörden etc.).

Mit diesen Angaben war es mir möglich, die begehrten Informationen zusammenzustellen.

3.)

Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (im Folgenden: LAVES genannt) ist die gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 1 Satz 1 Nr. 1 b) VIG zur Informationsgewährung zuständige Stelle.

Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 b) VIG ist Stelle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 jede Behörde im Sinne des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnimmt, die der Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) genannten Zwecke dienen.

Das LAVES nimmt als Behörde gem. § 1 Abs. 4 NVwVfG öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten unter anderem im Bereich des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit in Niedersachsen wahr. Unter anderem werden in den Untersuchungseinrichtungen amtlich entnommene Lebensmittelproben analysiert und beurteilt. Das LAVES trägt hiermit zur Erfüllung der in § 1 LFGB genannten Zwecke, dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher durch Vorbeugung gegen eine oder Abwehr einer Gefahr für die menschliche Gesundheit, bei.

4.)

Die begehrten Informationen lassen sich auch dem Auskunftsbereich des VIG zuordnen, speziell dem des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 VIG.

Unter § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VIG fallen alle Daten über die Kennzeichnung, Herkunft, Beschaffenheit, Verwendung sowie das Herstellen oder das Behandeln von Erzeugnissen sowie über Abweichungen von Rechtsvorschriften über diese Merkmale und Tätigkeiten.

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VIG sieht die Auskunft für alle Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen sowie Statistiken über

festgestellte Verstöße gegen in § 39 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannte Vorschriften, soweit die Verstöße sich auf Erzeugnisse beziehen, vor.

Die von Ihnen gestellten Fragen sind hiernach wie folgt einzuordnen:

Fragen 1 bis 5 unterfallen dem Auskunftsbereich des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VIG – Kennzeichnung, Herkunft, Beschaffenheit.

Die Fragen 6 bis 8 dem Auskunftsbereich des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VIG – Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten.

5.)

Ihrem Anspruch stehen allgemeine Ablehnungsgründe des § 3 Abs. 3, 4 u. 5 VIG nicht entgegen. Ein Antrag wäre hiernach abzulehnen, wenn das vorzeitige Bekanntwerden der Informationen den Erfolg behördlicher Maßnahmen gefährden würde (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 VIG), der Antrag missbräuchlich gestellt wäre (§ 3 Abs. 4 VIG) oder der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen könnte (§ 3 Abs. 5 VIG).

Keiner dieser Ausschlussgründe trifft auf Ihren Antrag zu. Insbesondere ist der Antrag nicht als missbräuchlich gestellt anzusehen.

Die von Ihnen begehrten Informationen unterliegen auch nicht der Geheimhaltungsverpflichtung des Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (im Folgenden Kontroll-VO genannt). Die Vorgaben der Kontroll-VO sollen einen wirkungsvollen Kontrollmechanismus durch die Kontrollbehörden sicherstellen. Sie begründet hingegen kein Schutzrecht zu Gunsten der von den Kontrollen betroffenen Unternehmen oder Personen, der im hiesigen Verfahren betroffenen Dritten (vgl. OVG Münster, Urteil vom 27.05.2009 – 13a F 13/09).

Aber selbst wenn von einem Schutzrecht zu Gunsten der in diesem Verfahren betroffenen Dritten auszugehen wäre, so kämen nur die Punkte „Vertraulichkeit von Voruntersuchungen" und „personenbezogene Daten" (hierzu unter 6 b) des Artikel 7 Abs. 3 der Kontroll-VO in Betracht.

Eine Voruntersuchung ist eine der Hauptuntersuchung vorgeschaltete Betrachtung, die einen ersten Überblick verschaffen soll (vgl. Definition zur Voruntersuchung unter Nr. 2.2 des Organisationshandbuches des Bundesministeriums des Innern). Die vom LAVES ausgesprochenen Beanstandungen (Analyseergebnisse nebst rechtlicher Bewertungen) sind hingegen abschließende Beurteilungen über die Verkehrsfähigkeit der eingesandten Probe, so dass begrifflich von Voruntersuchungen nicht mehr gesprochen werden kann (vgl. zum Begriff

„Voruntersuchung" auch OVG Münster, Urteil vom 27.05.2009 – 13a F 13/09; Flaig, ZLR 2/2010, S. 179-190 (189) m.w.N.).
Die Untersuchungsergebnisse und abschließenden Beurteilungen des LAVES werden allenfalls von den kommunalen Veterinärbehörden als Voruntersuchung für die Frage des weiteren Verfahrens verwendet.

6.)

Ihrem Anspruchsbegehren stehen aber teilweise die besonderen Ablehnungsgründe des § 2 VIG (entgegenstehende öffentliche und private Belange) entgegen. Diese ergeben sich insbesondere aus

- § 2 Satz 1 Nr. 1 b) VIG (dem noch andauerndem Verwaltungsverfahrens – hierzu unter a)),
- § 2 Satz 1 Nr. 2 a) (dem Zugang zu personenbezogenen Daten – hierzu unter b)) und
- Nr. 2 c) (dem Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bzw. einem sonstigen wettbewerbsrelevanten Grund – hierzu unter c) und d)).

Ein Teil der von Ihnen begehrten Informationen kann aus diesem Grund nicht an Sie herausgegeben werden.

a) Laufende Verwaltungsverfahren

Zu einem Teil der von Ihnen begehrten Informationen laufen noch Verwaltungs- bzw. Bußgeld- oder Strafverfahren. In diesen Fällen ist die Informationsherausgabe gem. § 2 Satz 1 Nr. 1 b) VIG ausgeschlossen. Hiervon wäre nur eine Ausnahme zu machen, wenn Sie nach Verstößen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 VIG) oder nach von einem Erzeugnis ausgehenden Gefahren und Risiken (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 VIG) gefragt hätten. Sie aber fragen nach „Beanstandungen" im Bereich Kennzeichnung, Herkunft, Beschaffenheit (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 VIG).

b) personenbezogene Daten

Gem. § 2 Satz 1 Nr. 2 a) VIG besteht kein Anspruch nach § 1 VIG auf Informationsgewährung, wenn Zugang zu personenbezogenen Daten beantragt wird und nach der Interessenabwägung das Interesse des Dritten an der Geheimhaltung das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt (vgl. BT-Drucksache 16/5404, S. 12).

§ 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes definiert personenbezogene Daten als Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Personen (Betroffene).

Zu diesen personenbezogenen Daten zählt auch die Firmenbezeichnung eines Einzelkaufmanns, da hier eine rechtliche Identität besteht. Die Firmenbezeichnung stellt nur einen anderen Namen der Person dar (vgl. Simitis im Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, § 3 Rdn. 44 am Ende).

Bei einigen am Verfahren beteiligten Dritten handelt es sich um solche Einzelkaufleute. Für diese ist der Schutzbereich des Ausschluss- und Beschränkungsgrundes der personenbezogenen Daten eröffnet. Das hiermit grundsätzlich garantierte Recht auf informationelle Selbstbestimmung überwiegt aber nicht automatisch Ihr Informationsinteresse.

Die von Ihnen begehrten Informationen über Fleisch- und Fleischerzeugnisse aus den Jahren 2006 und 2007 und deren Beurteilung zeigen auf, inwieweit von dem analysierten Produkt eine Gefahr für Leben und Gesundheit ausgeht bzw. ausging.
Unstreitig zählen hierzu die Beanstandungen „gesundheitsschädlich" und „gesundheitsgefährdend" sowie die Beanstandungen bzgl. „Kennzeichnung und Zusammensetzung". Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es für Allergiker lebenswichtig sein kann, dass ein Produkt ordnungsgemäß und ausreichend gekennzeichnet ist. Das Rechtsgut „Leben und Gesundheit" der Verbraucher überwiegt deutlich das Recht der am Verfahren beteiligten Dritten auf informationelle Selbstbestimmung.

Einzig Beanstandungen bzgl. der Schriftgröße, der Form und der Lesbarkeit des Etiketts sind als so „gering" anzusehen, dass das Geheimhaltungsinteresses der Dritten Ihr Interesse auf Informationsherausgabe überwiegt. Hierbei ist vor allem zu beachten, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die am Verfahren beteiligten Dritten bei Bekanntgabe Ihrer Daten mit Umsatzeinbußen zu rechnen haben, teilweise evtl. bis hin zur Geschäftsaufgabe.

b) Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis bzw. sonstige wettbewerbsrelevante Informationen

Gem. § 2 Satz 1 Nr. 2 c) VIG besteht der Anspruch nach § 1 VIG nicht, wenn durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstige wettbewerbsrelevante Informationen, die in ihrer Bedeutung für den Betrieb mit einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vergleichbar sind, offenbart würden.

Nach der Rechtsprechung liegt ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vor, wenn Tatsachen, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem Willen des Unternehmens geheim gehalten werden sollen (BVerfG v. 14.03.2006, Az.. BvR 2087/03, NVWZ 2006, 1041; BVerwG v. 04.01.2005, Az.: 6 B 59/04, BeckRS 2005, 20236; vgl. auch BT Drs. 16/5404 (Begründung zum VIG), Seite 12). Es muss sich somit um technisches (z. B. Produktionsverfahren, Entwicklungs- und Forschungsprojekte) oder kaufmännisches (z. B. Ertragslage, Kundenlisten, Kreditwürdigkeit, Geschäftsverbindungen, Marktstrategien) Wissen handeln.

Auch wenn nach dem Willen der Dritten die Informationen geheim gehalten werden sollen, so handelt es sich bei den hier streitgegenständlichen Informationen (Analyseergebnisse, deren Beurteilung bzgl. der Verkehrsfähigkeit, sowie die hierzu vorgenommenen Maßnahmen der kommunalen Veterinärbehörden) nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Der Produktname sowie die Herstellerangaben sind offenkundig und für Jedermann zugänglich an der Ware angebracht. Identische Analyseergebnisse zu den hier vorliegenden kann jeder erhalten, der ein Produkt erwirbt und dieses in einem Labor untersuchen lässt. Einzig die Maßnahmen der kommunalen Veterinärbehörden sind nicht für Jedermann zugänglich. Da es vorliegend aber um den Schutz der Rechtsgüter der Allgemeinheit „Leben und Gesundheit" geht, können diese Daten nicht unter den Schutzbereich des Betriebs- und Geschäftsgeheimnises subsumiert werden.

Für einen Großteil der begehrten Informationen liegt jedoch der Ausschluss- und Beschränkungsgrund der „sonstigen wettbewerbsrelevanten Information" vor.

Bei diesem handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Der Gesetzgeber führt in seiner Begründung zum VIG hierzu lediglich aus, dass hierunter unter anderem für das betroffene Unternehmen ungünstige Untersuchungsergebnisse (wenn etwa das Untersuchungsergebnis im Grenzbereich einer Überschreitung liegt) fallen, die nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnis sind (vgl. BT Drs. 16/5404 Seite 12).

Einige Proben sind als solche „ungünstige Untersuchungsergebnisse" einzuordnen, da sie nahe der Beanstandungsgrenze liegen.

Unter den Begriff „sonstige wettbewerbsrelevante Information" ist aber auch zu subsumieren, wenn der Dritte (hier Hersteller und/oder Probeentnahmeort) keine Möglichkeit hat sich zu entlasten, etwa durch Einholung eines Zweit- bzw. Gegengutachtens. Dies ist insbesondere der Fall wenn keine Zweit- bzw. Gegenprobe hinterlassen wurde oder eine Anhörung aus den folgenden Gründen nicht möglich war.

So konnte ein Teil nicht angehört werden, da

- die Adressendaten nicht vollständig bekannt sind,
- die Anhörungsschreiben nicht zugestellt werden konnten,
- die Betriebe mittlerweile neue Betreiber haben oder
- der Betrieb nicht mehr existiert.

Auch erhielten teilweise die Hersteller erst mit dem Anhörungsschreiben (2008) eine Mitteilung über die Probenahme(n) aus den Jahren 2006/2007. Zu diesem Zeitpunkt waren die von den kommunalen Überwachungsbehörden hinterlassenen Zweit- bzw. Gegenproben vernichtet, so dass für diese Hersteller keine Möglichkeit mehr bestand, ein Zweit- bzw. Gegengutachten einzuholen.

Ein ähnlich gelagerter Nachteil entsteht, wenn nicht nachvollziehbar ist, in wessem Verantwortungsbereich (Probeentnahmeort oder Hersteller) der Fehler lag. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die untersuchte Probe nicht im Herstellerbetrieb genommen wurde. Zu Gunsten dieser Hersteller muss davon ausgegangen werden, dass das Produkt den Betrieb in einwandfreiem Zustand verlassen hat. Auf während des Transportes zum Entnahmeort und evtl. im Entnahmeort stattfindende Geschehnisse (z. B. Unterbrechung der Kühlkette) hat der Hersteller keinen Einfluss. Gleiches muss im Umkehrschluss aber auch für die Probeentnahmeorte angenommen werden. Diese können neben Stichproben nicht jedes einzelne Produkt bei Wareneingang untersuchen. Vielmehr müssen sie sich darauf verlassen, dass die Ware den Hersteller in einwandfreiem Zustand verlässt und es auf dem Transport nicht zu Mängeln an der Ware kommt.

Bei Herausgabe dieser Informationen müssten die Dritten (Hersteller und/oder Probeentnahmeort) durch eine evtl. negative Darstellung in den Medien Nachteile im Wettbewerb mit Konkurrenten befürchten, ohne für die festgestellten negativen Ergebnisse verantwortlich zu sein.

Alle diese Gründe sind unter den Ausschluss- und Beschränkungsgrund der „sonstigen wettbewerbsrelevanten Information" zu subsumieren, der einer Informationsherausgabe an Ihren Mandanten entgegensteht.

7.)

Letztlich bleibt festzustellen, dass für einen Teil des Antrags die begehrten Informationen (Hersteller/Importeur) nicht genannt werden können, da diese Daten dem LAVES nicht vollständig bekannt sind.

So werden für die Analyse und rechtliche Beurteilung der Probe die Daten über den Hersteller/Importeur nicht benötigt. Soweit allerdings die von Ihnen begehrten Informationen vollständig beim LAVES bekannt sind, werden diese auch herausgegeben. Eine Rechercheverpflichtung bzgl. der fehlenden Daten besteht hingegen nicht. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Satz 1 VIG am Ende

> „Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über ...
> (Informationen), die bei einer Stelle ... ***vorhanden*** sind."

sowie des § 3 Abs. 2 Satz 2 VIG

> „Diese ist nicht verpflichtet, Informationen, ..., zu beschaffen.".

Ob die beim LAVES nicht vorhandenen Daten bei anderen Behörden vorliegen, ist hier nicht bekannt.

Nach alledem kann ich mit Bestandskraft dieses Bescheides folgende Informationen an Ihren Mandanten herausgeben:

Die mit Fragen 1 - 3 begehrten Informationen vollständig.

Die mit Fragen 4 - 8 begehrten Informationen nur eingeschränkt (ohne Nennung Hersteller/Probeentnahmeort), soweit ein Ausschluss- und Beschränkungsgrund des § 2 VIG der Herausgabe entgegensteht.

Aufgrund der Beteiligung Dritter am Verfahren (§ 4 Abs. 1 VIG) kann die Informationsherausgabe erst nach Bestandskraft dieses Bescheides erfolgen (§ 4 Abs. 3 VIG). Vorliegend handelt es sich um einen Bescheid mit Drittwirkung, gegen den die von der Herausgabe betroffenen Dritten (Hersteller/Probeentnahmeorte) noch Widerspruch einlegen können. Sollte dies geschehen, so erlangt dieser Bescheid erst Bestandskraft, wenn diesbezüglich alle Verwaltungs- und Gerichtsverfahren abgeschlossen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Röverskamp 5 in 26203 Wardenburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Niemeyer